

Informationen zur Koloskopie

Rechtsgrundlage:

- ◆ QS-Vereinbarung zur Ausführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen nach § 135 Abs. 2 SGB V

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Koloskopien können nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:
 - FÄ für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie **und** selbständiger Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von
 - 200 Koloskopien
 - 50 Polypektomieunter Anleitung innerhalb von 2 Jahren vor Antragstellung*
 - FÄ für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie oder mit einer zusätzlich zu den Weiterbildungszeiten des Facharztes abgeleiteten, mind. 18-monatigen Weiterbildung an einer weiterbildungsbefugten Ausbildungsstätte im Bereich der Kinder-Gastroenterologie **und** selbständiger Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von
 - 100 Koloskopien unter Anleitung*
 - FÄ für Viszeralchirurgie, sofern dieser Chirurg nach dem für ihn maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Koloskopien berechtigt ist **und** selbständiger Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von
 - 200 Koloskopien
 - 50 Polypektomieunter Anleitung innerhalb von 2 Jahren vor Antragstellung*
 - FÄ für Kinderchirurgie, sofern dieser Chirurg nach dem für ihn maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Koloskopien berechtigt ist **und** selbständiger Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von
 - 100 Koloskopien unter Anleitung*

*Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung im Gebiet oder Schwerpunkt Innere Medizin, Chirurgie oder Kinderchirurgie befugt ist. Ist der anleitende Arzt nicht im vollem Umfang für die Weiterbildung befugt, muss er zusätzlich über die Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügen.

- ◆ Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:
 - Gastroenterologen / Visceralchirurgen: Jährlicher Nachweis der selbständigen Durchführung von mind. 200 totalen Koloskopien und 10 Polypektomien
 - Überprüfung der schriftlichen und bildlichen Dokumentation anhand von Stichproben
 - Überprüfung der Hygienequalität

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Vorhalten einer geeigneten Notfallausstattung, die mindestens folgende Anforderungen erfüllt und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen ist:
 - o Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
 - o Absaugvorrichtung
 - o Sauerstoffversorgung
 - o Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
 - o Pulsoxymetrie und Rufanlage
- ◆ Bei Verwendung von sterilisierbarem endoskopischem Zusatzinstrumentarium ist gegenüber der KV nachzuweisen, dass ein Sterilisationsgerät eingesetzt wird
- ◆ Die Anforderungen nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien gemäß § 115b Abs. 1 SGB V müssen erfüllt werden. (siehe Merkblatt Antragsformular)

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt

[koloskopie-antrag.pdf \(kvbb.de\)](#)

Zusätzliche Hinweise

- ◆ Rückwirkende Genehmigung nicht möglich

Abrechnungsmöglichkeit:

- ◆ EBM-GNR 01741, 01742 (oKFE)
- ◆ EBM- GNR 13421 bis 13424 (kurativ)
- ◆ EBM-GNR 04514, 04515, 04518, 04520 (Kinder)

Kontakt

Fax: 0331 – 2309 529

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam